

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land für
den Friedhof in Radeberg der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeberg
den Friedhof in Wachau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Wachau
den Friedhof in Seifersdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersdorf
den Friedhof in Schönborn der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönborn

den Friedhof in Großerkmannsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großerkmannsdorf / Kleinwolmsdorf
den Friedhof in Kleinwolmsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großerkmannsdorf / Kleinwolmsdorf

tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Radeberger Land die folgende Gebührenordnung für ihre oben genannten Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für das aktuelle Jahr festgesetzt. Sie ist bis zum nachfolgend aufgeführten Termin des jeweiligen Erhebungsjahres fällig:

Friedhof Großerkmannsdorf	30. April
Friedhof Radeberg	31. Mai
Friedhof Kleinwolmsdorf	31. Mai
Friedhof Wachau	30. Juni
Friedhof Seifersdorf	31. Juli
Friedhof Schönborn	31. August

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Friedhof Radeberg

- 1.1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 225,00 €
- 1.1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 450,00 €

1.2 Friedhöfe Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönborn, Seifersdorf, Wachau

- 1.2.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 200,00 €
- 1.2.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 Friedhof Radeberg

- 2.1.1 für Sargbestattungen
Einzelstelle 540,00 €
Doppelstelle 1.080,00 €
Dreifachstelle 1.620,00 €

- 2.1.2 für Urnenbeisetzungen

- Einzelstelle 540,00 €
- Doppelstelle 1.080,00 €

- 2.1.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
Sargbestattung / Einzelstelle 27,00 €
Doppelstelle 54,00 €
Dreifachstelle 81,00 €
Urnenbeisetzung / Einzelstelle 27,00 €
Doppelstelle 54,00 €

2.2 Friedhöfe Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönborn, Seifersdorf, Wachau

- 2.2.1 für Sargbestattungen
Einzelstelle 480,00 €
Doppelstelle 960,00 €

- 2.2.2 für Urnenbeisetzungen

- Einzelstelle 480,00 €

- 2.2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
Sargbestattung / Einzelstelle 24,00 €
Doppelstelle 48,00 €
Urnenbeisetzung / Einzelstelle 24,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

für alle Friedhöfe des Kirchspiels

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand in Verbindung mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 370,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 570,00 €
3. Urnenbeisetzung 260,00 €

III. Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen

1. Urne

- 1.1 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof 260,00 €
- 1.2 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof 260,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen und Ausbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager auf allen Friedhöfen des Kirchspiels.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Abschiedsraum und der Friedhofshallen:

1. Friedhof Radeberg

- 1.1 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 195,00 €
- 1.2 Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes pro Benutzung 90,00 €

2. Friedhöfe Großerkmannsdorf, Wachau

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle pro Benutzung 130,00 €

3. Friedhöfe Kleinwolmsdorf, Schönborn, Seifersdorf

Gebühr für die Benutzung der

Friedhofshalle pro Benutzung 50,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten jeweils die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren sowie die Kosten für das Grabmal, die Bepflanzung der Grabstätte einschließlich der Grabpflege für die gesamten 20 Jahre und die Urnenbeisetzungsgebühr (Bestattungskosten).

1. Friedhof Radeberg

- 1.1 Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Urnenbestattung 3.145,00 €
- 1.2 Urnengemeinschaftsanlage für 8 Urnen pro Beisetzung 1.955,00 €
- 1.3 Urnengemeinschaftsanlage für 2 x 8 Urnen pro Beisetzung 2.330,00 €

2. Friedhöfe Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönborn, Seifersdorf, Wachau

- Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Urnenbestattung 3.396,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 40,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 15,00 €
3. Erteilung eines Zulassungsbescheids an einen Gewerbetreibenden. Die Zulassung ist befristet auf 3 Jahre. 48,00 €
4. Gebühr für schriftliche Mahnungen / Mahngebühr pro Mahnung 10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der Heimatzeitung „die Radeberger“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land, Friedhofstr. 2, 01454 Radeberg aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die einzelnen Friedhofsgebührenordnungen jeweils vom 05.12.2012 einschließlich aller Nachträge für den Friedhof in Radeberg, Wachau, Seifersdorf, Schönborn, Großerkmannsdorf sowie Kleinwolmsdorf außer Kraft.

Radeberg, den 10.11.2020



Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land

(Vorsitzender)

(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Dresden, den 13.11.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden



i. V. S. Scher
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden